

Fachbereich/Fachdienst IV/1 FD Finanzen IV/ 80 00 02	Datum 14.07.2014	Vorlagen-Nr. XVII/0544 B01 / S01
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Wirtschaft, Energie und städtische Gebäude	15.07.2014					
Verwaltungsausschuss	22.07.2014					
Rat der Stadt Barsinghausen	24.07.2014					

Festlegung der Wertungskriterien für den Konzessionswettbewerb Strom

Beschlussempfehlung:

1. Im Wettbewerbsverfahren um die Wegenutzungsrechte Strom in der Stadt Barsinghausen werden die Wertungskriterien für den Konzessionswettbewerb wie aus der Begründung zu 1. ersichtlich beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Wertungskriterien und die Bedingungen des Konzessions- und des Beteiligungswettbewerbs sachgerecht zu konkretisieren und zu ändern, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTr

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1.531001	Elektrizitätsversorgung

Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Jährl. Folgekosten
2014	Aufwendungen	50.000 €	31.900 €	€	50.000 €
Erläuterung: Das Wettbewerbsverfahren wird voraussichtlich Aufwendungen für Beratungsleistungen i.H.v. rd. 100.000 € verursachen.					

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Begründung der Beschlussempfehlung zu 1.

Der Konzessionsvertrag Strom mit der Avacon AG als Rechtsnachfolgerin der Hastra Aktiengesellschaft vom 04.09.1995 läuft am 03.09.2015 aus. Mit Beschluss des Rates vom 06.02.2014 (Vorlage Nr. XVII/0337 – B 02/ S02) wurde die Verwaltung beauftragt, die Wertungskriterien für den Konzessionswettbewerb zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Auf die Sachverhaltsdarstellung in der Beschlussvorlage Nr. XVII/0337 – B 02/ S02 wird verwiesen.

Gegenstand des Konzessionswettbewerbs ist ein Wettbewerb um den Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege der Stadt Barsinghausen für die Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern.

Die Stadt Barsinghausen ist verpflichtet, den künftigen Konzessionär für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes in einem diskriminierungsfreien Wettbewerb auszuwählen. Die Auswahl muss in einem transparenten Verfahren erfolgen und ist vorrangig an Kriterien auszurichten, die das Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG (Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen örtlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas) konkretisieren.

Die Verwaltung hat die Ziele des § 1 EnWG in Gestalt der nachfolgend dargestellten Wertungskriterien konkretisiert. Hierbei wurde insbesondere die zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2013 berücksichtigt. Danach kommen bei der Angebotsbewertung der Konzessionsangebote folgende Wertungskriterien zur Anwendung:

Auswahlkriterien		Gewichtung
A: Gewährleistung der Ziele des § 1 EnWG		60%
A.I	Versorgungssicherheit des Netzbetriebes im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG	20%
A.II	Preisgünstigkeit des Netzbetriebes im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG	10%
A.III	Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebes im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG	10%
A.IV	Umweltverträglichkeit des Netzbetriebes im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG	10%
A.V	Effizienz des Netzbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG	10%
B: weitere Ausgestaltung des Konzessionsvertrages		40%
B.I	Konzessionsabgaben und sonstige zulässige Leistungen an die Stadt	5%
B.II	Baumaßnahmen	9%
B.III	Informations- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt in Bezug auf die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG während der Vertragslaufzeit	9%
B.IV	Sonderkündigungsrechte	5%

B.V	Haftungsregelungen	3%
B.VI.	Endschafftsbestimmungen	9%
	Summe	100%

Zu den Kriterien im Einzelnen:

A: Gewährleistung der Ziele des § 1 EnWG

Im Rahmen der **Versorgungssicherheit** werden Investitionszusagen der Bieter bewertet, die sich positiv auf die Versorgungssicherheit auswirken. Weiterhin werden Zusagen zu den Ausfallzeiten im Netzbetrieb und zu Prüfungs- und Wartungsintervallen, Investitionszusagen zur bedarfsgerechten Optimierung sowie zum Ausbau des Netzes bewertet. Sofern ein Bieter weitere Zusagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Netzbetriebs macht, finden diese ebenfalls Berücksichtigung. Bewertet wird auch, ob und wie die Bieter eine reibungslose Fortführung des Netzbetriebs im Falle einer Netzübernahme gewährleisten (Netzübernahmekonzept).

Hinsichtlich der **Preisgünstigkeit** wird von den Bietern eine nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte abgefragt. Auch werden die Preisgünstigkeit von Baukostenzuschüssen und Anschlusskosten sowie ggf. weitere Zusagen zur Preisgünstigkeit des Netzbetriebs bewertet.

Unter dem Wertungskriterium **Verbraucherfreundlichkeit** wird berücksichtigt, ob sich die anbietenden Unternehmen zur Gewährleistung einer Störungsbeseitigung an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden verpflichten und welche Reaktionszeiten bei der Störungsbeseitigung sie zusagen. Bewertet werden weiter Telefon- und Internetservice, Beratungsumfang gegenüber Netznutzern, Entfernung und Öffnungszeiten des nächstgelegenen Kundencenters, die Qualität des Beschwerdemanagements sowie zugesagte Höchstfristen zur Netzanschlussbereitstellung und ggf. weitere Zusagen zur Gewährleistung der Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs.

Hinsichtlich der **Umweltverträglichkeit** wird abgefragt, inwieweit sich die anbietenden Unternehmen zur Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen für die dezentrale Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verpflichten und inwieweit sie Zusagen zur Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen für die Koordinierung und Steuerung von Stromgewinnung und Stromverbrauch (z.B. smart grid, smart meter) machen. Weiterhin werden Zusagen zur Verwendung umweltschonender Materialien, zur Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus bestehenden Anlagen sowie zur Umweltverträglichkeit des Fuhrparks berücksichtigt. Bewertet werden auch Zusagen der anbietenden Unternehmen zur Schonung von Bäumen bei der Leitungsverlegung sowie ggf. weitere Zusagen zur Gewährleistung der Umweltfreundlichkeit des Netzbetriebs.

Unter dem Wertungskriterium **Effizienz** werden die Kosteneffizienz der anbietenden Unternehmen, die Energieeffizienz (Verringerung von Netzverlusten im Netzbetrieb) sowie ggf. weitere Zusagen zur Gewährleistung der Effizienz des Netzbetriebs bewertet.

B: Ausgestaltung des Konzessionswettbewerb

Im Rahmen des Konzessionswettbewerbs ist von jedem Bieter ein Wegenutzungsvertrag anzubieten, für den die Stadt einen Entwurf mit Aufforderung zur Angebotsabgabe im Konzessionswettbewerb vorgibt. Die Regelungen des angebotenen Wegenutzungsvertrags im Hinblick auf **Konzessionsabgaben und sonstige zulässige Leistungen an die Stadt** werden bewertet. Der Stadt ist an der Zahlung der nach der KAV höchstzulässigen Konzessionsabgaben und an für sie günstigen Abrechnungsmodalitäten ebenso gelegen wie am höchstmöglichen Kommunalrabatt für den Netzzugang (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV). Auch wird bewertet, ob sich die Bieter zur Vergütung notwendiger Kosten i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV und zur Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen verpflichten. Bewertet werden ggf. weitere

Zusagen zur Zahlung von Konzessionsabgaben und zu sonstigen zulässigen Leistungen an die Stadt.

Im Rahmen der Bewertung der Regelung zu **Baumaßnahmen** liegt es im Interesse der Stadt, die Zahl der Straßenaufbrüche zu minimieren, indem ein möglichst hoher Abstimmungsgrad von Baumaßnahmen zwischen dem künftigen Stromnetzbetreiber der Stadt und anderen Bauträgern herbeigeführt wird. Bewertet wird weiter, inwieweit sich ein Bieter auf bestimmte Qualitätsstandards bei der Durchführung von Baumaßnahmen verpflichtet. Auch die Verteilung der sog. Folgekosten, d.h. der Kosten, die durch aus öffentlichem Interesse notwendig gewordene Veränderung von Versorgungsanlagen entstehen. Zu berücksichtigen ist im Rahmen dieses Wertungskriteriums auch, inwieweit sich ein Bieter zur Beseitigung stillgelegter Anlagen verpflichtet. Ggf. weitere Zusagen zu Baumaßnahmen finden ebenfalls Berücksichtigung.

Es liegt im Interesse der Stadt, auch während der Vertragslaufzeit ihrer Verpflichtung auf die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG nachzukommen. Bewertet wird daher, inwieweit der Stadt im Konzessionsvertrag **Informations- und Einflussnahmemöglichkeiten** in Bezug auf die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG eingeräumt werden.

Im Rahmen der **Sonderkündigungsrechte** ist es Ziel der Stadt, durch einseitige zeitliche und/oder anlassbezogene Sonderkündigungsrechte eine flexible Steuerungsmöglichkeit im Hinblick auf die Ziele des § 1 EnWG zu erhalten. Auch werden die **Haftungsregelungen** des Wegenutzungsvertrags bewertet.

Im Rahmen der **Endschaftsbestimmungen** werden der Umfang des Übereignungsanspruchs, die Vereinbarung eines wirtschaftlich angemessenen Übernahmeentgelts und die Verteilung der Entflechtungs- und Einbindungskosten bei Vertragsende bewertet. Berücksichtigt wird außerdem der Umfang der Datenübermittlung zum Vertragsende. Ggf. weitere Regelungen zugunsten der Stadt im Rahmen der Endschaft werden ebenfalls berücksichtigt.

Begründung der Beschlussempfehlung zu 2.

Derzeit wird der gesetzliche Verfahrensrahmen für ein Wettbewerbsverfahren um die Wegenutzungsrechte Strom und Gas verstärkt durch höchstrichterliche Rechtsprechung konkretisiert. Es kann daher im Laufe des Wettbewerbsverfahrens erforderlich werden, die Festlegungen der Wettbewerbsunterlagen und insbesondere die Wertungskriterien und deren Gewichtung zu konkretisieren und zu ändern, wenn neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung dies erforderlich machen sollten. Um eine zeitnahe Reaktion der Stadt während der laufenden Wettbewerbsverfahren zu gewährleisten, wird die Verwaltung zur Konkretisierung und Änderung der Verfahrensfestlegungen zum Konzessions- und Beteiligungswettbewerb ermächtigt.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die Wettbewerbsunterlagen zum Konzessionswettbewerb entwerfen, den Beteiligungs- und den Konzessionswettbewerb durchführen und das Verfahrensergebnis dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen. Über den Stand des Verfahrens wird regelmäßig im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und städtische Gebäude bzw. im Verwaltungsausschuss berichtet.

Nach Durchführung beider Wettbewerbe wird die Verwaltung dem Rat das Ergebnis vorstellen. Dies umfasst die Feststellung, welcher Bieter nach der Wertung der Verwaltung das beste Konzessionsangebot abgegeben hat (Gewinner Konzessionswettbewerb) sowie eine begründete Empfehlung, ob und ggf. welchem Angebot dieses Gewinners im Beteiligungswettbewerb der Zuschlag erteilt werden soll.

Die Berater von kbk Rechtsanwälte werden die Sitzungsvorlage in den Gremien der Stadt bei Bedarf weiter erläutern und stehen in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

Anlagen

- Auszug Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
- Auszug Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.